

Erlaubnis nach § 1 Heilpraktikergesetz

zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung

**Herr Mitja Hermann, geb. am 07.05.1988,
wohnhaft in 88099 Neukirch, Unterlangensee 7**

erhält hiermit gem. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251) die Erlaubnis, die Heilkunde ohne Bestallung berufsmäßig auszuüben.

Herr Mitja Hermann ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

Heilpraktiker

zu führen.



Tübingen, den 09.12.2014


Waldmann